

Statuten des Vereins G.I.N. "Geschäftsleitung.Ingenieur.Network."

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen G.I.N. "Geschäftsleitung.Ingenieur.Network." besteht ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils am Geschäftssitz des Präsidenten.

Zweck

- Art. 3 G.I.N. "Geschäftsleitung.Ingenieur.Network." verbindet geschäftsführende und leitende Ingenieure und Absolventen einer Fachhochschule oder Hochschule im Fachbereich «MINT¹» in einem Netzwerk.
Der Verein engagiert sich für den Gedankenaustausch unter den Mitgliedern und für eine ausgewählte Wissensvermittlung. Unternehmerische Persönlichkeiten finden im G.I.N. einen kollegialen Rahmen für exklusive Kontakte.
Der Verein fördert schwerpunktmässig den Berufsstand seiner Mitglieder und setzt sich für den Industrie- und Produktionsstandort Schweiz / Liechtenstein ein.
Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Insbesondere kann er Mitglied anderer Organisationen oder Vereine sein oder mit solchen kooperieren.

Mitgliedschaft

- Art. 4 **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche Geschäftsleitungsmitglied, Eigentümer einer Unternehmung mit Standort Schweiz oder Liechtenstein sind, oder eine Führungsposition in einer solchen Unternehmung innehaben, sowie eine technisch-wissenschaftliche Fachhochschule oder Hochschule im Fachbereich «MINT» absolviert haben.
- Institutionelle Mitglieder**
Die Fachhochschulen und Hochschulen der Schweiz und Liechtenstein können institutionelle Mitglieder werden. Diese werden durch einen Delegierten der Schulleitung vertreten.
- Gönner**
Es können natürliche oder juristische Personen Gönner werden. Gönner dürfen keine religiöse oder politische Gruppierung repräsentieren.
- Art. 5 Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Ausnahmen bzgl. Art. 4 zu bewilligen.
- Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht an der nächsten Generalversammlung ein Rekursrecht zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- Der Vorstand informiert an der nächsten Generalversammlung über die Mitgliedermutationen.

¹Sammelbegriff für die Ausbildungsfelder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt:
- Bei Aktivmitgliedern durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Präsidenten, Ausschluss oder Tod.
 - Bei institutionellen Mitglieder durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Präsidenten, Ausschluss oder Auflösung.
 - Bei Gönnern durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Präsidenten, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

- Art. 7** Die Aktivmitglieder des Vereins G.I.N. sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins alumniOST.
 Der Verein G.I.N. vereinnahmt die Beiträge für die Mitgliedschaft seiner Aktivmitglieder für den Verein alumniOST und leitet einmal jährlich den entsprechenden Gesamtbetrag weiter.

Vereinsorgane

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- Art. 9** Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einberufen.
 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Aktivmitglieder einberufen werden.
 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Aktivmitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich, per Mail oder über die offizielle Informationsplattform eingeladen worden sind.
- Art. 10** Der Generalversammlung steht zu:
- Jährliche Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Beschlussfassung über Berichte des Vorstandes und Anträge, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle
 - Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
 - Einsetzen von Kommissionen
 - Änderung der Statuten
 - Behandlung von Rekursen gem. Art. 5 Abs. II
 - Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Institutionelle Mitglieder und Gönnern werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11 Der Vorstand besteht mindestens aus drei Aktivmitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier

Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- Leitung und Förderung des Vereins gemäss den von der Generalversammlung und Statuten festgelegten Grundsätzen
- Vertretung des Vereins gegen aussen, wobei auf die in Art. 18 geregelte Zeichnungsberechtigung verwiesen wird.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Generalversammlung unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte
- Verfassung der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- Einsetzen von Kommissionen

Art. 14 Kontrollstelle

Die Buchführung wird durch die Kontrollstelle jährlich geprüft.
 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Aktivmitglieder oder eine staatlich anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.

Art. 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.
- Vorstandssitzungen können durch physische Zusammenkunft oder auf andere geeignete Weise, namentlich als Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg (auch auf geeignete elektronische Weise) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Finanzen und Haftung

- Art. 16 Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:
- einmalige Aufnahmebeiträge
 - jährliche Mitgliederbeiträge
 - Unkostenbeiträge der Teilnehmer an Veranstaltungen
 - Gönnerbeiträge
 - freiwilligen Zuwendungen
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 18 Zeichnungsberechtigung
 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes (sog. Kollektivzeichnungsberechtigung sämtlicher Mitglieder des Vorstands).

Kommissionen

- Art. 19 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.
 Diese werden vom Vorstand oder der Generalversammlung aufgestellt und sind dem jeweiligen Gremium Rechenschaft schuldig.

Änderung der Statuten und Auflösung

- Art. 20 Die Statuten können von jeder Generalversammlung geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.
- Art. 21 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung gefasst, sofern dies in der Einladung angekündigt wird und der Beschluss eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- Art. 22 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Diese Institution wird an der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung festgelegt.

Inkraftsetzung

- Art. 23 Die vorstehenden Statuten wurden in der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. November 2022 genehmigt und treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 2008.